LVwG
OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-420000/6/Kof/HK**

Datum: **Linz, 13. Juli 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kofler über den Oppositionsantrag gemäß § 35 EO der Frau A C G, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M betreffend das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 19. November 2015, LVwG-410570/12, Exekutionstitel im Hinblick auf das Exekutionsverfahren 7 E 832/16s -12 des Bezirksgerichtes Wels, nach der am 23. Februar 2017 durchgeführten mündlichen Verhandlung,

zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Oppositionsantrag als unbegründet abgewiesen.

II. Der Antrag auf Zuerkennung von Prozesskosten wird als unzulässig zurückgewiesen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit – im Instanzenzug ergangenen – Erkenntnis vom 19. November 2015, LVwG-410570/12 über die nunmehrige Antragstellerin (ASt) wegen näher bezeichneter Verwaltungsübertretungen nach dem Glücksspielgesetz Geldstrafen von insgesamt 12.000 Euro verhängt und einen Verfahrenskostenbeitrag von 1.200 Euro vorgeschrieben.

Die dagegen erhobene Revision wurde vom VwGH mit Beschluss vom 23.03.2016, Ra 2016/17/0035 zurückgewiesen.

In der Folge stellte die ursprünglich belangte Behörde einen Exekutionsantrag, welchen das Bezirksgericht Wels am 15. Mai 2016 zu 7 E 832/16 s – 6 bewilligte.

Mit Schriftsatz vom 31. August 2016 brachte die ASt bei der ursprünglich belangten Behörde einen Oppositionsantrag ein, welcher zuständigkeitshalber an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weitergeleitet wurde.

Die ASt bringt vor, nach ständiger Rechtsprechung des OGH liege ein Oppositionsgrund vor, wenn es zu einer tiefgreifenden Änderung in der rechtlichen Beurteilung – somit in der Rechtsprechung – kommt.
Eine derartige tiefgreifende Änderung in der Rechtsprechung liege hier vor.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Art. 135 Abs. 1 1.Satz B-VG) erwogen:

Am 27. Februar 2017 wurde beim LVwG Oö. eine öffentliche mündliche Verhandlung (mVh) durchgeführt, in welcher der Rechtsvertreter der ASt ausführt, die wesentliche Änderung der Rechtslage ergebe sich aus den momentan beim EuGH anhängigen Vorabentscheidungsverfahren zu C 685/15 und C 593/16, C 589/16 sowie C 79/17.

Gemäß § 3 Abs. 2 VVG sind Einwendungen gegen den Anspruch iSd § 35 EO bei jener Stelle zu erheben, von der der Vollstreckungstitel ausgegangen ist – im vorliegenden Fall beim LVwG Oö; Vollstreckungstitel ist das Erkenntnis des LVwG Oö. vom 19. November 2015, LVwG-410570/12
VwGH vom 28.03.2000, 99/05/0254; vom 07.04.1995, 94/02/0539.

Zum Vorbringen der ASt betreffend die „tiefgreifende bzw. wesentliche Änderung der Rechtslage" ist festzustellen, dass alle drei österreichischen Höchstgerichte

- VfGH – Erkenntnisse vom 10. März 2015, G 203/2014 ua; vom 18. Juni 2015, G 55-56/2015 ua; vom 15. Oktober 2016, E 945/2016 u.a. und Beschluss vom 15. Oktober 2016, G 103-104/2016 u.a.

- VwGH - Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/17/0022 und
- OGH - Beschluss vom 22.11.2016, 4 Ob 31/16m

ausgeführt haben, dass eine Unionsrechtswidrigkeit der Bestimmungen des Glücksspielgesetzes nicht vorliegt.
siehe auch VwGH vom 26.01.2017, Ro 2015/17/0032.

Die von der ASt behauptete „tiefgreifende Änderung der Rechtslage" hat somit nicht stattgefunden und war daher der Oppositionsantrag abzuweisen.

Der Antrag auf Zuerkennung von Prozesskosten war zurückzuweisen, da ein Prozesskostenersatz im Verwaltungsverfahren nicht stattfindet;
siehe die in Walter-Thienel, Verwaltungsverfahren, Band I, 2. Auflage, E 1 und E 4 zu § 74 AVG (Seite 1689f) zitierte Judikatur sowie
VwGH vom 14.12.1999, 99/11/0268; vom 17.12.2014, Ra 2014/03/0048

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH).
Eine Beschwerde an den VfGH ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den VwGH beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim VwGH einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kofler